

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1914

6 (13.2.1914) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Dr. Thompson's Seifenpulver

führt den Schwan als Schutzmarke weil es die Wäsche schwanenweiß macht.

Zum Ersatz der Rasenbleiche

nimmt man das garantiert unschädliche Bleichmittel

„Seifix“ bleicht selbsttätig!

MOEBEL HAUS PISTINER HEIDELBERG

Neugasse 1 und 3. Beste Bezugsquelle für Einzeilmöbel, kompletten Einrichtungen, Polsterwaren, Betten, etc. Manufacturwaren. Frankolieferung. Langjährige Garantie!

Seifenpulver Schneekönig wäscht blendend weiß

Ziehung 18. Februar 1914
Karlsruher
Geld-Lotterie
2565 Geldgewinne bar ohne Abzug Mk.
28000 Möglicher Höchstgewinn
15000 1 Prämie
10000
5000 etc. etc.
Lose à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk. Porto und Liste 25 Pf. extra empfiehlt u. versendet die Generalagentur
Eberhard Fetzer, Karlsruhe Ostendstraße 6

Haarkrankheiten
wie: Haarausfall, Haarschwund, beginnende Kahlköpfigkeit, kreisförmige Kahlheit, Schuppen etc. behandelt mittelst Eisenlicht und Quarzlicht nach Professor Kromayer
Lichtheil-Institut „Elektron“
Dir. Heinrich Schäfer
Mannheim
nur N 3, 3 via 4-via vom Wilden Mann nur N 3, 3
SPRECHSTUNDEN: Täglich von 9-12 Uhr und 2-9 Uhr abends. Sonntags von 10-12 Uhr.
Damenbedienung durch Frau Rosa Schäfer
Zivile Preise. Telef. 4320. Ausführliche Broschüre gratis.
13 jährige Praxis

Koche mit Knorr

Von unschätzbarem Wert für alle Kranken bei Magen- und Darmkrankheiten ist Knorr-Gafermehl. Das Paket kostet nur 30 Pfennig.

Sehr beliebt sind auch Knorr-Suppenwürfel in 48 Sorten. 1 Würfel 3 Teller 10 Pfg. Versuchen Sie Knorr-Cumberland-Suppe!

SCHIRME
und schützen sich jede kluge Hausfrau vor Nachahmungen von aechtl. Scherer's Doppel-Ritter Kaffee-Kusatz... Lassen Sie sich bitten nur „Hr. Feisenpöckel“ geben!!

Frauenverein Mannheim. Haushaltungs- und Kochschule.
Unter dem Protektorat S. K. H. der Großherzogin Luise 2 halbjährliche Haushaltungs-Kurse, beginnend am 1 März und 1. September. Vierteljähr. Kochkurse beginnend am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember. Internat und Externat. Ausführliche Prospekte durch die Vorsteherin, Mannheim, L 3, 1.

Amthliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim.

Anzeigenpreis: Die Garmondzettel 80 Pfg. Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. S.



Geschichtl. jenseits Pfälzlands. Bezugspreis für Eingeliegung durch die Post aber vom Verlag vierteljährlich M. 1.11. Telephon Nr. 11.

Nr. 6 Freitag, den 13. Februar 1914. 7. Jahrgang.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Hofgut Dammbach bei Adelshofen betr.
Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Hofgut Dammbach erloschen ist, wurden sämtliche 31 angeordnete Berührs- und Nutzungsbefchränkungen hinsichtlich der abgeordneten Gemarkung Dammbach zurückgenommen.
Sinsheim, den 4. Februar 1914.
Großh. Bezirksamt.

Die Schonzeit der Fische betr.
Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der Landesfischereivereinbarung vom 3. Februar 1890 die Schonzeit für Regenbogenforellen vom 1. März bis 30. April festgesetzt ist. Die Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit inbegriffen. Während der Schonzeit, ausschließlich der drei ersten Tage derselben, dürfen Fische der betr. Art weder auf dem Markt gebracht, noch sonstige festgehalten oder veräußert oder zu solchen Zwecken verwendet werden. Zumbierhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mk. bestraft.
Sinsheim, den 5. Februar 1914.
Gr. Bezirksamt.

Die Gemeinderäte des Bezirks werden veranlaßt, die Sachverhältnisse, welche bei Ausführung der Fragebogen über Hagelschaden im Jahre 1914 mitzuwirken haben, zu ernennen und hierüber anzuzeigen.
Sinsheim, den 5. Februar 1914.
Großh. Bezirksamt.

Die Förderung der Obstbaumzucht betr.
Die Bürgermeisterei des Bezirks werden veranlaßt, auf Grund des § 40 Ziffer 1 der Feldpolizeiordnung alsbald die Anordnung zu treffen, daß die auf der Gemarkung befindlichen alten abgehornten Baumstumpfen, sowie eingegangene Obstbäume binnen 3 Monaten gefällt und weggeschafft, sowie die dünnen Äste der Obstbäume beseitigt werden. Der Vollzug der Verordnung, deren Nichtbeachtung seitens der Baumbesitzer die in § 40 der Feldpolizeiordnung angedrohte Strafe nach sich ziehen würde, ist durch die Obstbaumwärter überwachen zu lassen, nach Ablauf dieser Frist ist über den Vollzug unter genauer Bezeichnung der Säumigen anber zu berichten.
Sinsheim, den 5. Februar 1914.
Großh. Bezirksamt.

Das Ausfällen von Bäumen an den Straßen betr.
Die Bürgermeisterei des Bezirks werden unter Hinweisung auf § 27 Abs. 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 294) beauftragt, in ihren Gemeinden auf ortsunübliche Weise öffentlich bekannt zu machen, daß die Besitzer von Bäumen an Land-, Kreisstraßen und Kreisgemeindewegen verpflichtet sind, die über den Weg hineinragenden Äste, welche dem öffentlichen Verkehr

hinderlich sind, namentlich diejenigen, welche sich in einem geringeren seitlichen Abstand als 4,5 Meter von der Oberflache des Wegkörpers befinden, zu beseitigen; falls binnen 4 Wochen solches nicht erfolgt, ist strafendes Einschreiten zu gewärtigen, auch wird die Entfernung der Äste auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.
Sinsheim, den 5. Februar 1914.
Gr. Bezirksamt.

Die Reinigung der Obstbäume von Misteln betr.
Die Bürgermeisterei des Bezirks werden unter Hinweis auf § 40 Ziffer 3 und 4 der Feldpolizeiordnung beauftragt, durch öffentliche Bekanntmachung die Anordnung zur Ausrottung der Schwarosersflansen auf den Obstbäumen (namentlich der Misteln) alsbald zu erlassen und den Vollzug der Anordnung binnen 6 Wochen hierüber anzuzeigen.
Sinsheim, den 5. Februar 1914.
Großh. Bezirksamt.

Unterstützung aus dem kirchlichen Waisenfond in Mannheim für das Jahr 1914 betr.
Die Gesuche um Unterstützung aus dem kirchlichen Waisenfond in Mannheim für das Jahr 1914 sind längstens bis zum 15. März l. S. anber vorzulegen.
Dabei weisen wir die Gemeindebehörden der normals kirchlichen Orte an, die Unterstützungsgesuche nach folgenden Abteilungen aufzustellen:

1. Waife, deren beide Eltern gestorben sind;
2. Halbwaife, zu deren Erziehung der überlebende Elternteil einer Unterstützung bedürftig ist;
3. uneheliche oder vermählungslose Kinder, welche bessere Erziehung bedürfen;
4. Laubstämme, Waiskinder, siehe Arme, die sich zur Aufnahme in eine öffentliche Anstalt nicht eignen;
5. andere arme Personen, für welche Ausnahmeweise wegen besonderer Verhältnisse eine Unterstützung beantragt wird.

Bei den Abteilungen 3, 4 und 5 ist jeweils anzugeben, welcher Betrag für die betreffenden Personen bereits aus örtlichen Mitteln aufgewendet wird.
Wir bemerken, daß aus den Erträgen der bezeichneten Stiftung alsjährlich auch ein kleiner Betrag zur Unterstützung bedürftiger Waisenkinder aus den gemüßberechtigten Gemeinden beauftragt wird, in ihrer Erwerbssähigkeit durch Genährung von Beiträgen zu den Lehr- und Unterrichtskosten verwendet werden kann, und daß etwaige Gesuche um derartige Beihilfe mit entsprechender Begründung binnen gleicher Frist hierher vorzulegen sind. Derartige Beihilfen werden nur gegeben werden, wenn eine Gewähr für sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge gegeben und der Nachweis hierüber durch eine Beteiligung der Lehrlinge an den Lehrlings-Ausstellungen, sowie das Zeugnis befriedigender Beurteilung der Arbeiten erbracht wird.
Sinsheim, den 5. Februar 1914.
Großh. Bezirksamt.

